

Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

I. Die Berufsvertretung auf der Bezirksebene

(1) Die Bezirkssprecherin / der Bezirkssprecher wird zusammen mit einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter alle vier Jahre in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. von den Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten (GR) eines Bezirkes gewählt. Wahlberechtigt sind alle im Bezirk tätigen Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben. Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten im Erziehungs- bzw. Sonderurlaub sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind alle im Bezirk tätigen GR, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben. Die gewählten Bezirkssprecherinnen / Bezirkssprecher sowie ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die zuständigen Dienstvorgesetzten werden vom Dezernat Personal benachrichtigt. Damit werden die der Bezirkssprecherin / dem Bezirkssprecher obliegenden Aufgaben Teil ihres / seines Dienstauftrages.

Bei Stellenwechsel der Bezirkssprecherin / des Bezirkssprechers in einen anderen Bezirk oder bei Ausscheiden aus dem Dienst muß neu gewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter.

Die Bezirkssprecherin / der Bezirkssprecher bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter laden alle vier Jahre zu Neuwahlen bzw. zu fälligen Nachwahlen ein und übermitteln das Wahlergebnis schriftlich der Diözesanreferentin / dem Diözesanreferenten.

(3) Die Bezirkssprecherin / der Bezirkssprecher ist Gesprächspartnerin / Gesprächspartner für alle Anliegen der GR und Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten (GA), ausgenommen die Rechte und Aufgaben der MAV.

(4) Die Bezirkssprecherin / der Bezirkssprecher trägt dafür Sorge, daß die GR und GA eines Bezirkes in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Sie / er trägt die Anliegen und Voten der GR und GA ihres / seines Bezirkes der Bezirkssprecherkonferenz (BSK) vor und berichtet ihrerseits / seinerseits über die Arbeit der BSK.

(5) Die Bezirkssprecherin / der Bezirkssprecher ist Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für den Bezirksdekan und für den Vorstand der Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten, soweit es um Angelegenheiten geht, die den Bezirk betreffen.

Sie / Er wird vom Bezirksdekan zu der Dekanekonferenz eingeladen, wenn und soweit Belange der Berufsgruppe als solcher erörtert werden.

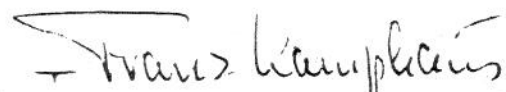
II. Die Berufsvertretung auf der Diözesanebene

- (6) Auf der Diözesanebene nimmt die Bezirkssprecherkonferenz die Interessen der Berufsgruppe der GR wahr.
- (7) Die Bezirkssprecherinnen / Bezirkssprecher bilden die Bezirkssprecherkonferenz im Bistum Limburg. Sie tagt in der Regel vierteljährlich, zweimal jährlich mit der Diözesanreferentin / dem Diözesanreferenten.
- (8) Die Bezirkssprecherkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter vertritt die Bezirkssprecherkonferenz.
- (9) Die Bezirkssprecherkonferenz wird bei einer Neubesetzung der Stellen der Diözesanreferentin / des Diözesanreferenten und der Ausbildungsreferentin / des Ausbildungsreferenten gehört und formuliert dabei ihre Vorstellungen an die Aufgaben der zukünftigen Stelleninhaberin / des Stelleninhabers.
- (10) Die Bezirkssprecherkonferenz (BSK) beruft einmal jährlich - zusammen mit der Diözesanreferentin / dem Diözesanreferenten - eine Vollversammlung aller Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten ein. Die BSK ist verantwortlich für deren Vorbereitung, Leitung, Protokollierung und gibt der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- (11) Die Vollversammlung dient der Information und dem Austausch über berufsspezifische Fragen und der Förderung und Weiterentwicklung des Berufsbildes.
- (12) Die BSK kann - im Rahmen ihres Auftrages - der Vollversammlung auch Fragen zur Abstimmung vorlegen. Die Vollversammlung kann ihrerseits Anträge zur Abstimmung bringen, die als Votum der BSK vorgelegt werden. Zur Regelung dieses Punktes erstellt die BSK eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung.

Diese Ordnung wird hiermit mit Wirkung vom 01. Dezember 1999 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 27. November 1990 (Amtsblatt Limburg 1990, S. 71), zuletzt geändert am 21. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 268-269).

Limburg, den 17. November 1999

Az.: 565 L/99/06/1 P



Franz Kamphaus
Bischof von Limburg